

Pressen, und anderen zur Buchdruckerer erforderlichen Werkzeugs und 100. Pfund Pfening gegen die Ubertretere.

Nachdem Wir zum Andern beflissen, den unserer Stadt durch so mannigerley zum Druck befoerderte treffliche alter und neuer Scribenten Werke, womit sie die gelehrte Welt bereichert, hergebrachten Ruhm beizubehalten, und selbigen je laenger je mehr zu erweitern, als befehlen Wir, daß alle Buchdrucker und Buchfuehrer, so fuerderhin neue Buecher zu drucken uebernehmen oder drucken lassen werden, sich hierzu schoener Buchstaben, guten Papiers und fleißiger Correctoren bedienen, anbey das Kennzeichen und den Rahmen des Buchdruckers darauf setzen lassen sollen, und wann besagte Buecher auf die Koesten des Buchhaendlers und seinen Verlag werden gedruckt werden, alsdann der Buchdrucker, so sie zu drucken uebernehmen wird, solle gehalten seyn, seinen Rahmen gleichfalls zu Ende des Buchs aufzudrucken, benebst dem Rahmen und dem Kennzeichen, so sich auf dem erstern Blatt befinden wird; welches ebenfalls in Ansehung aller und jeder einzeln Schriften und feuilles volantes, welche allhier in Druck auskommen, zu beobachten seyn wird; alles bey Confiscation, Geld- und je nach denen sich ereignenden Umstaenden annoch hoeherer Straffe.

Wir wiederhohlen Drittens, die in unsern alten Ordnungen enthaltene Verbott in dieser Stadt einig Werk, von was Art und Format es auch seye, zu drucken oder drucken zu lassen, es seye dann, daß man deswegen eine ausdrückliche Erlaubnus von denen Ober-Buchdrucker-Herren erhalten, welche Erlaubnus von ihnen nicht wird koennen ertheilet werden, bevor solches Werk wird wohl erwogen, und durch einen Gelehrten, welchen sie entweder aus der Anzahl unserer Stadt-Canzley-Berwandten oder der Professoren unserer Universitaet, je nach denen unterschiedlichen Materien der Buecher werden ausersehen haben, wird approbirt worden seyn; Solle anbey die also gegebene und erhaltene Erlaubnus mit und entweder zu Anfang oder zu End des Werks aufgedruckt werden, bey Straf der Confiscation der Exemplarien und 100. Pfund Pfening, ja in ereignendem Fall, Leibes-Straffe. Befehlen zugleich unsern Policiey-Richtern hierauf gebuehrende Hand zu haben.

Gleichwohlen wollen Wir zum Vierdten in denen im vorstehenden Artidel enthaltenen Verordnungen nicht begriffen haben alle diejenige Programmata, Disputationes und Berichte, so von denen Professoren unserer Universitaet selbst werden verfertigt worden seyn.

Wir verbieten Fünftens allen Buchdruckern, Buchfuehrern, und Buch-Kraemern kuenstighin einige Placards, oder einzelne Blaetter, worueber es auch seyn mag, zu drucken, zu verkaufen, feyl zu haben, noch anzuhelfen, ohne eine hierzu von unsern Policiey-Richtern schriftlich erhaltene Erlaubnus bey Straf der Interdiction und Veraubung der Meisterschaft gegen die Buchdrucker, und Leibes-Straf gegen denjenigen, welche da dergleichen Placards, und einzelne Blaetter, sie seyen gedruckt oder geschrieben, ohne mit dergleichen Erlaubnus versehen zu seyn, werden angeschlagen haben.

Sechstens sollen alle Buchdrucker, Buchfuehrere, und andere unserer Stadt Burgere und Inwohnere, die sich eigenmaechtig unterfangen werden, einig Buch, so da auf die in dem 2ten und 3ten Artidel gegenwaertiger Ordnung vorgeschriebene Weise und Art zum Druck wird befoerdert worden seyn, entweder hier oder anderswo nachzudrucken oder neuerdings aufzulegen, nicht allein gehalten seyn denen hierunter Schaden-Veydenden alle erweißliche Koesten, Schaden und Interesse zu vergueten, sondern annoch ueber dieses von den Richtern unser Policiey nach Gutduenden und Ermachigung der sich erzeigenden Umstaende mit Straffe belegt werden, benebst der Confiscation der also nachgedruckten und neuerdings aufgelegten Exemplarien.

Alle und jede Verlegere, Buchfuehrere, Buchdrucker, so da eine schriftliche Erlaubnus auf obbedittene Art werden erhalten haben, einig Werk oder Buch zum öffentlichen Druck zu befoerdern, sollen Siebendens gehalten seyn ein Exemplar davon in unserer Stadt Archiv zu liefern, und dessenthalben einen glaubwuerdigen Schein von einem unserer Archivarien denen Policiey-Richtern beizubringen, alles in Monaths Frist, nachdem die Buecher oder Werk werden vollendet seyn, und bey 5. Pfund Pfening Straf gegen die Widerspaenstige und Nachlaessige, ja annoch hoeherer im Fall sie sich neuerdings werden hierinn betretten lassen.

Ins besondere aber solle auch Achtens allen denjenigen Buchfuehrern, Buchdruckern, Buecher-Kraemern und Unterhaendlern, sowohl Einheimischen als Fremden, welche in hiesiger Stadt und dero Bortmaechtigkeit einigen Buecher-Handel treiben, hiermit alles Ernstes untersagt seyn, weder heimlich noch öffentlich keinerley Buecher oder Schriften zu halten, noch zu beschreiben, noch feil zu bieten, noch auszuleihen, welche entweder die Entheiligung der Religion, zu Ferraetzung guter und ehrbarer Sitten, oder auch zu Beunruhigung des Staats, und seiner klugen Absichten und Maximen abzielen moechten, und dieses ansaenglich bey 100. Pfund Pfening unausbleiblicher Straffe, sodann bey Niederlegung ihrer

Profession und Handthierung, und im Wiederbetretungs-Fall bey wuerdlicher Leibes Straffe. Zu diesem Ende sollen unsere Burgere und Untergebene, welche erstbesagter massen sich des Buecher-Handels unterziehen, schuldig und gehalten seyn ihren Correspondenten in Holland, in der Schweiz, und in Teutschland dißfalls unverzueglige Nachricht zu ertheilen, und alle behoerige Sorge zu tragen, damit ihnen in das Kuenftige keine dergleichen Werke moegen zugesandt werden.

Damit aber auch sich niemand damit entschuldigen koenne, als ob ihme die Materien und der Inhalt derer also zugesandten Werke nicht bekannt waere, so gebieten Wir hiemit Neundtens allen denenjenigen, welche mit fremden Buechern allhier zu handeln berechtigt sind, daß ehe und bevor sie dieselbe öffentlich feil bieten, sie zuvorderst ein Copey der darueber eingesandten Facturen, oder, wosern solche in denen Facturen und Fracht-Briefen nicht benahmset waeren, eine Verzeichnis derer in solchen nicht begriffenen und dennoch erhaltenen Buecher unsern Consoribus Librorum zustellen sollen, welchen alsdann obligen wird, entweder den freyen Verkauf derselben zu erlauben oder aber diejenige Buecher die ihnen verdaechtig scheinen sollten zu genauerer Untersuchung sich vorweisen zu lassen.

Und damit auch die hiesige Meß-Freyheit hinfuehro nicht mehr zu Einfuehrung und heimlichen Verkauf dergleichen verdaechlichen Buecher mißbraucht werde, so gebieten Wir Zehendens unsern allhiesigen Kauff-Hauß-Beamten, daß sie denen auswaertigen Buchhaendlern, welche waehrend derer beeden Meßen ihre mit sich gebrachte Buecher allhier feil zu haben Willens sind, solche nicht ehender sollen verabsolgen lassen, biß dieselbe durch eine von unsern Consoribus Librorum schriftlich erhaltene Erlaubnus werden bescheiniget haben, daß sie denenselben nicht nur einen ordentlichen Catalogum ihrer anhero gebrachten Buecher vorgewiesen, sondern auch sich durch Hand-Treu werden verpflichtet haben, keine andere, als die darinnen benahmste und angegebene in hiesiger Stadt oder dero Bortmaechtigkeit zu verkaufen.

Wir verbieten ueber dieses und zu dem Elften auf das allernachdruecklichste allen Buchfuehrern, Buchdruckern, Buecher-Kraemern, Buchbindern, wie auch allen andern Persohnen, einig Buch oder Papier denen Kindern, Schuehlern, Bedienten, Domestiquen oder andern ihnen unbekanntem Persohnen abzulauffen, es seye dann, daß man ihnen eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder Meisterschaft dißfalls beybraechte, oder daß sie hierueber durch seßhafte Persohnen, die im Stand davor jederzeit Red und Antwort zu geben, genugsame Versicherung haetten, alles bey Straf wegen derer Buecher und Papier so da werden gestohlen, entwendet, oder sonst ungebuehrender Weise veraeusert worden seyn, civiliter belangt und angehalten zu werden, bey 15. Pfund Pfening Straf, Ersetzung aller daraus entstehenden Koesten, Schaden und Interessen, Niederlegung der Buchdruckerer, und je nach denen sich ergebenden Faellen annoch exemplarischer Abstraffung.

Schließlich befehlen Wir unsern Policiey-Richtern, sowohl als auch dem jeweiligen Procuratori Fisci ueber die Vollziehung obiger Verordnung ein wachsames Aug zu haben, darinn jederzeit mit aller erforderlichen Strenge und Eysen zu verfahren, die schwere und wichtige Vorfalle aber alsobald an E. E. Grossen Rath zu gebuehrender Abstraffung zu verweisen. Lectum & Decretum bey Gnaedigen Herren Raeth und XXI. Montags den 17. Februarii 1766.

STRASBURG,

Gedruckt, bei Johann Franz Le Roux, Koeniglichen und Canzley-Buchdrucker.

Beschlagnahme. — Auf Beschluß des königlichen Amtsgerichts zu Berlin ist am 17. d. M. in Leipzig die Nr. 7 der in Berlin erscheinenden Wochenschrift „Satyr“, Jahrgang 3, wegen unzüchtigen Inhalts beschlaggenommen worden.

Ausstellung des Pädagogischen Vereins in Zwickau. — Der Pädagogische Verein in Zwickau kann in der von ihm vom 1.—4. Dezember d. J. zu veranstaltenden Ausstellung für künstlerischen Wandschmuck, gute Bilderbücher und empfehlenswerte Jugendschriften aus räumlichen und anderen Gründen nur diejenigen Werke berücksichtigen, die von ihm durch Cirkular bestellt worden sind. Er übernimmt keine Verpflichtung, die ihm ohne vorherige Bestellung zugesandten Werke kostenfrei zurückzuschicken.

Neue Bücher, Kataloge &c. für Buchhändler:

Bücher aus verschiedenen Wissensgebieten. Katalog Nr. 182 der Libreria Antiquaria Silvio Bocca in Rom. Via del Giardino. Nr. 110. 16°. 50 S. 761 Nrn.

Internationaler wissenschaftlich-litterarischer Monatsbericht. Monatliche Übersicht aller wichtigen Neu-Erscheinungen des In- und Auslandes nebst Antiquarischem Anzeiger. Verlag von